

Allgemeine Erläuterungen und Geschäftsbedingungen für Wärmepumpen

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Erläuterungen und Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Firma Störi AG und deren Kunden für Dienstleistungen und Produkte, soweit im Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig, sobald der Bauherr (nachstehend Kunde) die Auftragserteilung unterzeichnet und der Firma Störi AG retourniert. Ergänzend zum Vertrag und zu den allgemeinen Erläuterungen und Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

2. Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung

Der Vertrag über Dienstleistungen und Produkte der Firma Störi AG (nachstehend Vertrag) kommt dadurch zustande, dass der Kunde das von der Firma Störi AG unterbreitete Angebot akzeptiert und die Auftragserteilung unterzeichnet. Sofern nichts anderes vereinbart, behalten Angebote der Firma Störi AG ihre Gültigkeit während 60 Tagen ab Versanddatum. Falls die Annahme des Kunden nach Ablauf der Gültigkeit eintrifft oder Änderungen des Angebotes beinhaltet, bedarf der Vertragsabschluss der ausdrücklichen Zustimmung der Firma Störi AG.

3. Leistungsumfang

Im Bereich Dienstleistungen und Produkte erbringt die Firma Störi AG die von ihr angebotenen, vom Kunden bestellten und dem Stand der Technik entsprechenden Leistungen.

- 3.1 Inhalt und Umfang ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Vertrages bzw. der Bestellung, die zusammen mit den vorliegenden Allgemeinen Erläuterungen und Geschäftsbedingungen die vertragliche Beziehung zwischen Kunde und Firma Störi AG bilden.
- 3.2 Ergänzend kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes zum Auftrag (OR Art. 394 ff) zur Anwendung. Im Weiteren verpflichtet sich die Firma Störi AG gemäss OR Art. 363 über den Werkvertrag zur Lieferung bzw. Herstellung des Werkes und der Kunde zur Leistung einer Vergütung.
- 3.3 Die Lieferung und Ausführung versteht sich normalerweise fertig montiert bei vereinbartem Lieferort. Bei Lieferungen auf die Baustelle muss die Zufahrt für die notwendigen Transport- und Umschlaggeräte von Seiten des Kunden gewährleistet sein. Der Kunde holt vor Baubeginn bei den betroffenen Grundstückseigentümern die erforderliche Bewilligung ein.
- 3.4 Alle anderen notwendigen und zum Zeitpunkt des Vertrages bekannten Bewilligungen werden von der Firma Störi AG eingeholt. Die Kosten der Bewilligung und die damit verbundenen Auflagen gehen zu Lasten des Kunden. Die Bewilligungskosten werden zum Teil von dem zuständigen Elektrizitätswerk zurückerstattet. Sollte die Anlage nicht bewilligt werden, gehen die angefallenen Kosten des Bewilligungsverfahrens zu Lasten des Kunden. Nicht eingereichte oder nicht erhaltene Gelder oder Gutschriften können nicht bei der Firma Störi AG eingefordert werden.
- 3.5 Die umschriebenen Leistungen entsprechen den Fachvorschriften, dem Stand der Technik und den einschlägigen Normen und Empfehlungen. Sofern behördliche oder gesetzliche Bewilligungen ausstehend sind, welche allgemein bekannt sind, wird die Firma Störi AG den Kunden informieren.
- 3.6 Der Kunde verpflichtet sich zur gesetz- und bestimmungsgemässen Nutzung für die von den Firma Störi AG erbrachten Dienstleistungen und Produkte.
- 3.7 Allfällige Mitwirkungspflichten und die Beachtung von besonderen Vorschriften und Vorgaben ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen im Vertrag.

4. Bestehende Heizungsanlage

Werden an der bestehenden Heizung während der Sanierung unvorhersehbare Mängel entdeckt, welche zu Mehraufwand führen, sind diese vom Eigentümer zu übernehmen. Dies kann bei der Umstellung von einer offenen zu einer geschlossenen Anlage vorkommen und macht sich durch tropfende Ventile oder rostgeschwächte Leitungen insbesondere beim offenen Expansionsgefäss bemerkbar. Zum Schutz des bestehenden Bodenbelags im Haus wird der Boden von der Firma Störi AG mit einem zweckmässigen Material abgedeckt. Bauseitige Anpassungen unter, neben und oberhalb der bestehenden Heizungsanlage gehen zu Lasten des Kunden.

5. Bauseitige Leistungen

Die für die Heizungssanierung notwendigen Strom- und Wasserbezüge fallen zu Lasten des Kunden.

6. Abgrenzung der Leistungen

Drittschäden sind durch den Kunden abzudecken bzw. zu versichern. Für allfällige Folgeschäden gegenüber Drittpersonen haftet grundsätzlich der Kunde im Sinne von ZGB 679 und OR 58. Die Firma Störi AG kann für Arteserschäden an Drittpersonen keine Haftung übernehmen.

7. Erdsondenbohrung

- 7.1 Informationen über allenfalls vorhandene Werkleitungen beim Bohrstandort werden von der Firma Störi AG bei den zuständigen Behörden eingeholt und soweit möglich vermessen. Sollte trotzdem bei der Erdsondenbohrung eine Werkleitung getroffen werden, übernimmt die Firma Störi AG keine Haftung.
- 7.2 Der Baugrund ist ein vom Kunden zur Verfügung gestelltes Gut, für welches dieser die Verantwortung trägt. Die Firma Störi AG haftet in keinem Fall für Mehrkosten aufgrund der geologischen Verhältnisse.
- 7.3 Sollten beim Bohren trotz vorgängiger Abklärungen durch den Geologen andere Verhältnisse vorgefunden werden, welche zu Mehrkosten durch z.B. eine zweite oder dritte unvorhergesehene Erdsondenbohrung führen, trägt der Kunde diese Mehrkosten. Ausgeschlossen ist das Treffen auf eine gespannte Artese, welche das Vertiefen der Erdsonde durch den hohen Wasserdruck verunmöglicht. Die Kosten für das Verschliessen des Bohrloches in Anwesenheit eines Geologen und die neue Erdsondenbohrung werden durch den Abschluss einer sogenannten „Arteserversicherung“ abgedeckt. Nicht gedeckt sind die bis zum Eintreten eines Schadenerschlusses geleisteten regulären Arbeiten und Leistungen, sowie allfällige Mehrkosten wegen Abbruch der Arbeiten vor Fertigstellung.
- 7.4 Unvorhergesehene Aufwendungen, wie namentlich die Folge- und Sanierungskosten von artesisch gespannten Wasser- und Gasaustritten, die von der Versicherungsleistung nicht abgedeckt sind, werden zusätzlich in Regie verrechnet und gehen zu Lasten des Kunden. Die Deckungssumme der Arteserversicherung beträgt SFR 200'000.- pro Schadensereignis, wobei alle auf ein und derselben Baustelle durch die Bohrarbeiten verursachten Sachschäden und Schadensverhütungskosten als ein Schadensereignis gelten. Darüber hinausgehende Kosten sind von der Firma Störi AG nicht gedeckt, und müssen somit vom Kunden abgedeckt werden.
- 7.5 Mängelrügen, die später als 6 Monate nach Räumung der Bohrstelle an die Firma Störi AG vom Kunden vorgebracht werden, sind in jedem Falle verspätet, auch wenn dieser Mangel bei der Abnahme der Sonde nicht erkennbar war oder sonstwie erst später entdeckt wird. Nach Ablauf von 6 Monaten besteht die unwiderlegbare Vermutung, dass die Arbeiten der Firma Störi AG mängelfrei erfolgten.
- 7.6 Die Firma Störi AG behält sich vor, beim Antreffen von speziellen geologischen Verhältnissen (Felssturzgebiete, Kavernen, Überlagerungen) und beim Auftreten von unvorhergesehenen Schwierigkeiten aufgrund der Geologie (Wassereinbruch, übermässiger Materialverschleiss usw.) die totalen Bohrmeter in mehrere Bohrungen aufzuteilen oder die Bohrarbeiten abzubrechen. Sämtliche durch spezielle Bodenverhältnisse anfallenden Mehr- oder Minderkosten gehen zu Lasten, respektive zu Gunsten des Kunden.
- 7.7 Muss aus bauseitigen, geologischen, witterungsbedingten oder von dritter Stelle erwirkten Gründen die Bohranlage abtransportiert werden, so wird zur entstehenden Wartezeit ein zusätzlicher An- und Abtransport dem Kunden in Rechnung gestellt. Sollte eine Bohrung aus geologischen, resp. technischen Gründen nicht oder nur verspätet fertiggestellt werden, kann die Firma Störi AG für Folgekosten nicht behaftet werden. Die bis zum Abbruch geleisteten Arbeiten und Leistungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 7.8 Die Firma Störi AG stellt zwei in den Projektkosten enthaltene Schlammmulden zu je 8m³ zur Aufnahme des Bohrschlammes. Die vollen Schlammmulden werden mittels eines Saugwagens entleert. Sollte aufgrund der geologischen Gegebenheiten mehr als 16m³ Schlamm entsorgt werden, so wird der gesamte Mehraufwand dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
- 7.9 Das Haus wird mittels einer Abdeckung beim Bohrfahrzeug vor dem Bohrschlamm geschützt.
- 7.10 Am Ende der Erdsondenbohrung wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden, vom Bohrunternehmen und von dem zuständigen Projektleiter unterzeichnet wird.
- 7.11 Normale Bodenverhältnisse vorausgesetzt, sollte die spezifische Nutzungsleistung der Erdwärmesonde nicht mehr als 50 W/m für Tiefen zwischen 60 und 250m, bei ca. 1'800 – 2'000 Wärmepumpen-Betriebsstunden pro Jahr betragen. Werden diese Werte überschritten, lehnt die Firma Störi AG sämtliche Haftungsansprüche für Folgeschäden vollumfänglich ab.
- 7.12 Bauaustrocknung kann zu irreparablen Schäden an den Erdwärmesonden führen.

8. Kältemittelgesetz

Die Einhaltung der periodischen Kontrolle für Wärmepumpenanlagen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Kältemitteln ist Sache des Kunden. Die notwendigen Informationen dazu sind im Dokument „Informationen zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRPV)“ ersichtlich. Für die Wärmepumpenanlage kann ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden, der u.a. die periodische Kontrolle der Wärmepumpenanlage beinhaltet.

9. Termine

Im Vertrag festgelegte Termine verstehen sich als Richttermine. Kommt der Kunde einer allfälligen Mitwirkungspflicht nicht oder nicht termingerecht nach, stehen allfällige Terminverpflichtungen von den Firma Störi AG für die Dauer des Verzuges still. Die Firma Störi AG setzt sich dafür ein, dass die Termine eingehalten werden können und macht den Kunden frühzeitig auf mögliche Verzögerungen aufmerksam. Ist das Nichteinhalten eines Termins nachweislich auf ein Verschulden der Firma Störi AG zurückzuführen, ist der Kunde zur Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen berechtigt. Ausgeschlossen ist der Termin für die Erdsondenbohrung, welcher infolge Verzögerungen von vorausgegangenen Baustellen oder ungünstigen Wetterverhältnissen variieren kann. Für Verzögerungen bei der Erdsondenbohrung und bei der Auswechslung der Anlage kann kein Schadenersatz geltend gemacht werden. Verzögerungen infolge höherer Gewalt wie Natur, kriegerische Ereignisse, Streik, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen usw. haben eine aufschiebende Wirkung. Müssen Arbeiten infolge Wintereinbruchs endgültig eingestellt werden, so kann die Firma Störi AG nicht behaftet werden.

10. Systemabnahme

Der produktive Einsatz der Dienstleistung oder des Produktes kommt einer Abnahme gleich. Die von der Firma Störi AG gelieferten Dienstleistungen und Produkte sind vom Kunden gemeinsam im Rahmen der Abnahme auf ihre Übereinstimmung mit den vertraglich geregelten Spezifikationen zu prüfen. Die Firma Störi AG kann dem Kunden auch Teillieferungen zur Abnahme unterbreiten. Unwesentliche Abweichungen und Mängel, welche den Gebrauch nicht verunmöglichen, werden in einem gemeinsam zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festgehalten und innert nützlicher Frist bereinigt bzw. behoben.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich der Kunde von der vereinbarten Auftragssumme 1/3 bei Bestellungseingang, 1/3 bei Liefer- oder Montagebeginn, 1/3 nach Fertigstellung netto zu begleichen.
- 11.2 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk Verzögerungen bis 30 Tage (gerechnet von Montagebeginn) eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- 11.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch die Nutzung der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder auch wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 11.4 Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet.
- 11.5 Der Firma Störi AG steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.

12. Rechte des Kunden an erworbenen Dienstleistungen und Produkten

Mit der vollständigen Bezahlung einer vereinbarten Kaufsumme erwirbt der Kunde das Eigentum an den von der Firma Störi AG erbrachten Dienstleistungen und Produkten zu eigenem Nutzen und auf eigene Gefahr. Bis zur vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung bleiben allfällige Lieferungen im Eigentum der Firma Störi AG und können unter Kostenfolge zurückgenommen werden. Die Firma Störi AG behält sich vor, bei Nichtbezahlung innert 90 Tagen nach Abschluss der letzten Arbeiten das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen zu lassen.

13. Zur Nutzung überlassene Dienstleistungen und Produkte (Eigentum Firma Störi AG)

Von der Firma Störi AG dem Kunden zur zeitlich begrenzten Nutzung überlassene Dienstleistungen und Produkte bleiben im Eigentum der Firma Störi AG. Diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Firma Störi AG nicht an Dritte überlassen werden. Der Zugang zu Eigentum der Firma Störi AG muss jederzeit gewährleistet sein und bei Bedarf schriftlich geregelt werden.

14. Gewährleistung

Die Gewährleistung gilt für alle vom Kunden erworbenen Produkte und Dienstleistungen für zwei Jahre ab Schlussrechnung gemäss den Garantiebedingungen des Verbands Schweizerischer Ingenieure und Architekten (SIA), beziehungsweise der Fabrikgarantie von Vorlieferanten. Für Bauarbeiten im Sinne der SIA gelten die Garantiebedingungen nach SIA 118. Auf Occasionsmaterial wird keine Garantie gewährt.

15. Ausschluss der Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, welche verursacht werden durch:

- höhere Gewalt
- Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen
- Nichtbeachtung der technischen Richtlinien des Lieferanten über Betrieb und Wartung
- unsachgemässe Arbeit anderer
- Wassereinwirkung
- den Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern (Korrosionsschäden), insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind
- unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung
- aggressives Wasser
- zu hohen Wasserdruck
- unsachgemässes Entkalken
- chemische oder elektrolytische Einflüsse usw.

16. Prüfung/Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung

Der Kunde ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang zu prüfen. Forderungen aufgrund von Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Kunden innerhalb von 5 Tagen, von Empfang an gerechnet, schriftlich geltend zu machen. Unterlässt der Kunde dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungs-/Garantiepflicht des Lieferanten. Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

17. Haftung

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, wenn fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der Firma Störi AG vorliegt. Bei Schäden infolge nicht sach- oder bestimmungsgemässen Gebrauchs der Ware oder der Dienstleistung durch den Kunden oder von durch diesen beauftragten Personen, übernimmt die Firma Störi AG keine Haftung. Dies gilt auch bei allfälligen Ansprüchen auf nicht genehmigte oder verspätet angemeldete Fördergelder.

18. Vertragsdauer und Beendigung

Aufträge kommen gemäss Ziff. 2 zustande und dauern bis zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten beider Vertragspartner.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Kunden und für die Firma Störi AG ist Au ZH. Es steht der Firma Störi AG jedoch auch das Recht zu, den Kunden an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis steht unter schweizerischem Recht und Schweizer Recht wird angewandt. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen.

20. Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Firma Störi AG behält sich vor, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. In einem solchen Falle werden dem Kunden die geänderten Geschäftsbedingungen zugestellt oder auf zweckmässige Art und Weise publiziert. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten diese als genehmigt.

21. Abweichungen von den „Allgemeinen Erläuterungen- und Geschäftsbedingungen“

Müssen separat und womöglich schriftlich festgehalten werden.

22. Gültigkeit

Die vorhergehenden allgemeinen Erläuterungen und Geschäftsbedingungen verlieren mit Erscheinen dieser allgemeinen Erläuterungen und Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.

November 2017